



Merkblatt zur Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" gemäß der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24.04.2004 in der aktuellen Fassung (WO)

Stand: Januar 2019

Der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer hat in seiner Sitzung am 23.07.2011 nachfolgende Ausführungsbestimmungen zur Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" beschlossen. Ergänzt durch die am 17.10.2010 beschlossenen Änderungen des 69. Bayerischen Ärztetages.

Allgemeiner Hinweis:

Die Weiterbildung findet unter Anleitung eines Weiterbilders für Psychotherapie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Satz 2 WO statt. Die Liste der Weiterbilder für Psychotherapie ist unter www.blaek.de (Weiterbildung, Befugte Ärzte) eingestellt.

Die Weiterbildung erfolgt entweder in der Grundorientierung psychodynamisch/tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder in Verhaltenstherapie. Bitte beachten Sie, dass eine Vermischung von Weiterbildungsinhalten in der Grundorientierung psychodynamisch/tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie mit Weiterbildungsinhalten in Verhaltenstherapie **nicht** möglich ist.

Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung nach § 2 Abs. 1 WO bei der Bayerischen Landesärztekammer abgeschlossen.

I. Psychotherapie - Tiefenpsychologie

1. Voraussetzung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung "Psychotherapie"

- a) **24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung** bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 WO. Die Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung sind in § 2 a Abs. 7 WO geregelt.
- b) **12 Monate Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie** bei einem mindestens für 2 Jahre befugten Weiterbilder, die auf die 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden können. Während der Weiterbildung soll bei 60 Patienten eine psychiatrische Anamnese und Befunderhebung sowie Klassifikation der psychiatrischen Erkrankung erfolgen, die Diagnostik und Differentialdiagnostik zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen und

körperlich begründbaren Psychosen durchgeführt und Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der allgemeinen und speziellen Psychopathologie erworben werden. **oder** Die vorgeschriebene Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie kann durch den **Nachweis des Erwerbs entsprechender psychiatrischer Kenntnisse** ersetzt werden, soweit der Erwerb eines gleichwertigen Weiterbildungsstandes in einer Prüfung nachgewiesen ist.

Ärzte, die diesen Nachweis führen wollen, müssen im Rahmen der Teilnahme an psychiatrischen Fallseminaren oder durch eine mindestens 1-monatige Hospitation bei einem mindestens für 2 Jahre befugten Weiterbilder in Psychiatrie und Psychotherapie den Nachweis erbringen, dass sie an 60 Fallvorstellungen teilgenommen haben. Von diesen 60 Fallvorstellungen muss der Teilnehmer mindestens 15 psychiatrisch erkrankte Patienten selbständig exploriert haben. Der Teilnehmer muss die Fallvorstellungen und die selbständige Exploration der Fälle schriftlich dokumentieren.

Die Dokumentation der Fälle hat der zur Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie befugte Arzt ausdrücklich mit einem qualifizierenden Kommentar zu bestätigen.

2. Theoretische Weiterbildung von mindestens 120 Stunden, hierzu gehört die Teilnahme an Kursen und Seminaren

- Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitslehre
- Psychopharmakologie
- Allgemeine und spezielle Neurosenlehre
- Tiefenpsychologie
- Lernpsychologie
- Psychodynamik der Familie und Gruppe
- Psychopathologie
- Grundlagen der psychiatrischen und psychosomatischen Krankheitsbilder
- Einführung in die Technik der Erstuntersuchung
- Psychodiagnostische Testverfahren

Der Lehrstoff ist in Seminaren und Gruppenunterricht **kontinuierlich** oder **in Blockform** in einem **im Rahmen eines Gesamtkonzeptes festgelegten Programms** zu absolvieren und veranstaltungsbezogen durch Weiterbildungsbescheinigungen des jeweiligen Dozenten konkret nachzuweisen.

Es können pauschal 80 Stunden der theoretischen analytischen Weiterbildung angerechnet werden.

3. Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren, hierzu gehören

- a) Teilnahme an 25 Doppelstunden zur **speziellen Methodik und Indikationsstellung** der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.
Die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie ist eine nach den Richtlinien definierte Methode, die zu den analytisch begründeten Verfahren gehört. In der spezifischen Behandlungstechnik geht es um die Erarbeitung eines Fokus, der die Auswirkungen eines unbewussten Konfliktes des Patienten beschreibt. Im Dialog mit dem Patienten soll in einem lösungsorientierten Ansatz dieser Konflikt erkannt und bearbeitet werden. Die Gesprächsführung und spezifischen Fragen, die den Rahmen und das Setting betreffen, können im Seminar z. B. auch im Rollenspiel und an Fallbeispielen erörtert werden.

- b) Teilnahme an 25 Doppelstunden methodische Weiterbildung in einem "**weiteren Verfahren**" unter der Anleitung eines von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten Lehrtherapeuten. Vorzugsweise sollte hier die Verhaltenstherapie gewählt werden. Es können jedoch auch weitere Verfahren wie Familientherapie, Gesprächstherapie nach Rogers, Katathym-Imaginative Psychotherapie (K.I.P.) und Psychodrama sowie in Einzelfällen Bioenergetik, Funktionelle Entspannungstherapie, Gestalttherapie und Konzentrierte Bewegungstherapie anerkannt werden.

4. **Entspannungsverfahren**

Teilnahme an 2 Kursen von je 8 Doppelstunden Dauer im Autogenen Training **oder** Teilnahme an 2 Kursen von je 8 Doppelstunden Dauer in der Progressiven Muskelentspannung **oder** Teilnahme an 2 Kursen von je 8 Doppelstunden Dauer in der Hypnose in einem Abstand von mindestens 3 bis 6 Monaten unter der Anleitung eines von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten Lehrtherapeuten. Eine Vermischung der Kurse ist nicht möglich.

5. **Balintgruppe**

Die 15 Doppelstunden Balintgruppe sind durch eine regelmäßige und kontinuierliche Teilnahme in mindestens 6 Monaten unter der Leitung eines von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten Balintgruppenleiters zu absolvieren, wobei mindestens 2 eigene Fälle einzubringen und vom Balintgruppenleiter zu bescheinigen sind. Alternativ kann die Balintgruppe in Blockform in mindestens 6 Monaten mit mindestens 5 bis 6 Blöcken unter der Leitung eines von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten Balintgruppenleiters absolviert werden. Die Balintgruppe ist nur dann anrechnungsfähig, wenn zwischen dem Balintgruppenleiter und dem Arzt, der den Erwerb der Zusatzbezeichnung anstrebt, keine wirtschaftlichen und dienstlichen Abhängigkeiten bestehen und die **Gruppengröße 8 bis 12 Teilnehmer** umfasste. Der Balintgruppenleiter darf **nicht** parallel (zeitgleich) der Vermittler von Selbsterfahrung sein.

6. **Diagnostik**

Es sind 10 dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen nachzuweisen, die jede für sich von einem von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten Supervisor supervidiert wurden. Der Supervisor hat eine Bescheinigung unter Angabe von Chiffre, Diagnose, Datum der Anamnesenerhebung und Datum der Supervision auszustellen.

7. **Behandlung**

- a) Teilnahme an 15 Doppelstunden Fallseminar (KTS), das sich über mindestens 3 Weiterbildungssemester mit je 5 Doppelstunden pro Semester erstreckt und unter der Leitung eines von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten Supervisors erfolgt. Das Fallseminar (KTS) soll möglichst begleitend zu den Behandlungsfällen absolviert werden.
- b) 120 Stunden psychodynamische/tiefenpsychologische supervidierte Psychotherapie, davon 3 abgeschlossene Fälle, unter der Anleitung eines von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten Supervisors. Ein Behandlungsfall muss mindestens 50 Stunden umfassen. Ein Behandlungsfall muss in Einzelsitzungen supervidiert werden. Die Supervision der Behandlungsfälle muss bei **zwei** verschiedenen Supervisoren erfolgen. Jeder Behandlungsfall muss

nach jeder 4. Sitzung supervidiert werden. Bei der Gruppensupervision ist die Zahl der Teilnehmer auf 4 zu beschränken und die Sitzungszeit entsprechend zuzuteilen. Der Supervisor darf **nicht** der Vermittler von Selbsterfahrung sein.

Ärzte, die aufgrund ihres Gebietes (z. B. Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie) bei Niederlassung primär Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln, **können** 3 Behandlungsfälle aus dem Kinder- und Jugendlichen-Bereich nachweisen, wobei bei Kinderfällen die Einbeziehung von Bezugspersonen obligat und vom Supervisor zu bescheinigen ist. Als Dokumentation der Behandlungsfälle ist der Bayerischen Landesärztekammer pro Behandlungsfall eine detaillierte Bestätigung der Supervisoren vorzulegen, aus welcher der Zeitraum der Behandlung, die Behandlungsstunden, Anzahl und Frequenz der Supervisionen, das Alter des Patienten, das Krankheitsbild, die Methode der Behandlung, ein qualifizierender Kommentar zum Behandlungsverlauf und Angaben zum Behandlungsergebnis hervorgehen.

8. Selbsterfahrung

- a) Die 100 Stunden Einzelselbsterfahrung sind über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten in 1 bis 2 Sitzungen pro Woche bei nur **einem** von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten Lehrtherapeuten zu absolvieren.

oder

- b) Die 100 Stunden Gruppenselbsterfahrung sind über einen Zeitraum von **mindestens 12 Monaten** bei nur **einem** von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten Lehrtherapeuten mit einer Gruppengröße von **maximal 9 Teilnehmern** zu absolvieren.

Alternativ kann die Gruppenselbsterfahrung in Blockform in mindestens 12 Monaten mit mindestens 5 kontinuierlich verteilten Blöcken bei nur **einem** von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten Lehrtherapeuten mit einer Gruppengröße von **maximal 9 Teilnehmern** absolviert werden.

Zwischen Teilnehmer und Lehrtherapeut dürfen keine persönlichen, familiären oder beruflichen Bindungen oder Abhängigkeitsverhältnisse bestehen.

Eine verhaltenstherapeutische Selbsterfahrung, eine Selbsterfahrung in einem weiteren Verfahren und eine von einer Krankenkasse finanzierte Selbsterfahrung kann **nicht** anerkannt werden.

Die Liste der weiterbildungsbefugten Ärzte in Psychotherapie ist im Internet unter www.blaek.de (Weiterbildung, Befugte Ärzte) eingestellt. Entsprechende Vordrucke für die Balintgruppe, Entspannungsverfahren, Weiteres Verfahren, Erstuntersuchungen, Selbsterfahrung und Supervision sind unter www.blaek.de (Weiterbildung, Meine Weiterbildung, Zusatzbezeichnungen) zu finden. Eine Weiterbildungsbefugnis im Gebiet ersetzt nicht die Weiterbildungsbefugnis in der Psychoanalyse. Fortbildungsbescheinigungen und Facharztzeugnisse können nicht akzeptiert werden, da diese nicht alle erforderlichen Angaben enthalten. Es sind Einzelnachweise der Dozenten, Lehrtherapeuten und Supervisoren vorzulegen.

II. Psychotherapie - Verhaltenstherapie

1. Voraussetzung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung "Psychotherapie"

- a) **24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung** bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 WO. Die Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung sind in § 2 a Abs. 7 WO geregelt.
- b) 12 Monate Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie bei einem mindestens für 2 Jahre befugten Weiterbilder, die auf die 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden können.
 Während der Weiterbildung soll bei 60 Patienten eine psychiatrische Anamnese und Befunderhebung sowie Klassifikation der psychiatrischen Erkrankung erfolgen, die Diagnostik und Differentialdiagnostik zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen und körperlich begründbaren Psychosen durchgeführt und Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der allgemeinen und speziellen Psychopathologie erworben werden. **oder** Die vorgeschriebene Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie kann durch den **Nachweis des Erwerbs entsprechender psychiatrischer Kenntnisse** ersetzt werden, soweit der Erwerb eines gleichwertigen Weiterbildungsstandes in einer Prüfung nachgewiesen ist.
 Ärzte, die diesen Nachweis führen wollen, müssen im Rahmen der Teilnahme an psychiatrischen Fallseminaren oder durch eine mindestens 1-monatige Hospitation bei einem mindestens für 2 Jahre befugten Weiterbilder in Psychiatrie und Psychotherapie den Nachweis erbringen, dass sie an 60 Fallvorstellungen teilgenommen haben. Von diesen 60 Fallvorstellungen muss der Teilnehmer mindestens 15 psychiatrisch erkrankte Patienten selbständig exploriert haben. Der Teilnehmer muss die Fallvorstellungen und die selbständige Exploration der Fälle schriftlich dokumentieren.
 Die Dokumentation der Fälle hat der zur Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie befugte Arzt ausdrücklich mit einem qualifizierenden Kommentar zu bestätigen.

2. Theoretische Weiterbildung von mindestens 120 Stunden, hierzu gehört die Teilnahme an Kursen und Seminaren

- Psychologische Grundlagen des Verhaltens und des abweichenden Verhaltens
- Allgemeine und spezielle Neurosenlehre
- Lern- und sozialpsychologische Entwicklungsmodelle
- Tiefenpsychologische Entwicklungs- und Persönlichkeitsmodelle
- Systemische Familien- und Gruppenkonzepte
- Allgemeine und spezielle Psychopathologie und Grundlagen der psychiatrischen Krankheitsbilder
- Motivations-, Verhaltens-, Funktions- und Bedingungsanalysen als Grundlagen für Erstinterview, Therapieplanung und -durchführung
- Verhaltensdiagnostik einschließlich psychodiagnostischer Testverfahren

Der Lehrstoff ist in Seminaren und Gruppenunterricht **kontinuierlich** oder **in Blockform** in einem **im Rahmen eines Gesamtkonzeptes festgelegten Programms** zu absolvieren und veranstaltungsbezogen durch Weiterbildungsbescheinigungen des jeweiligen Dozenten konkret nachzuweisen.

3. Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren, hierzu gehören

- a) Teilnahme an 25 Doppelstunden Methodik (Praxis der Verhaltenstherapie). Systematische Schulungen therapeutischen Vorgehens mit Demonstrationen und Übungen

des Therapieprozesses im Rollenspiel und mit Kasuistiken. Jeder Teilnehmer erhält die Möglichkeit, die Interventionsmethoden angeleitet praktisch zu erproben und zu erlernen (vor allem Expositionsverfahren, kognitive Bewältigungsstrategien, verhaltenstherapeutisches Rollenspiel, Imaginationsverfahren, Emotionstraining, Ressourcenutilisierung und störungsspezifische Interventionen).

- b) Teilnahme an 25 Doppelstunden methodische Weiterbildung in einem "**weiteren Verfahren**" unter der Anleitung eines von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten Lehrtherapeuten. Vorzugsweise sollte hier die Tiefenpsychologie gewählt werden. Es können jedoch auch weitere Verfahren wie Familientherapie, Gesprächstherapie nach Rogers, Katathym-Imaginative Psychotherapie (K.I.P.) und Psychodrama sowie in Einzelfällen Bioenergetik, Funktionelle Entspannungstherapie, Gestalttherapie und Konzentrierte Bewegungstherapie anerkannt werden.

4. **Entspannungsverfahren**

Teilnahme an 2 Kursen von je 8 Doppelstunden Dauer im Autogenen Training **oder** Teilnahme an 2 Kursen von je 8 Doppelstunden Dauer in der Progressiven Muskelentspannung **oder** Teilnahme an 2 Kursen von je 8 Doppelstunden Dauer in der Hypnose in einem Abstand von mindestens 3 bis 6 Monaten unter der Anleitung eines von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten Lehrtherapeuten. Eine Vermischung der Kurse ist nicht möglich.

5. **IFA-Gruppe (Interaktionelle Fallarbeit)**

Die 15 Doppelstunden IFA-Gruppe sind durch eine regelmäßige und kontinuierliche Teilnahme in mindestens 6 Monaten unter der Leitung eines von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten IFA-Gruppenleiters zu absolvieren, wobei mindestens 2 eigene Fälle einzubringen und vom IFA-Gruppenleiter zu bescheinigen sind.

Alternativ kann die IFA-Gruppe in Blockform in mindestens 6 Monaten mit mindestens 4 Blöcken unter der Leitung eines von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten IFA-Gruppenleiters absolviert werden.

Die IFA-Gruppe ist nur dann anrechnungsfähig, wenn zwischen dem IFA-Gruppenleiter und dem Arzt, der den Erwerb der Zusatzbezeichnung anstrebt, keine wirtschaftlichen und dienstlichen Abhängigkeiten bestehen und die **Gruppengröße 8 bis 12 Teilnehmer** umfasste.

Der IFA-Gruppenleiter darf **nicht** parallel (zeitgleich) der Vermittler von Selbsterfahrung sein.

6. **Diagnostik**

Es sind 10 dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen in der Verhaltenstherapie nachzuweisen, die jede für sich von einem von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten VT-Supervisor supervidiert wurden. Der VT-Supervisor hat eine Bescheinigung unter Angabe von Chiffre, Diagnose, Datum der Anamnesenerhebung und Datum der Supervision auszustellen.

7. **Behandlung**

- a) Teilnahme an 15 Doppelstunden Fallseminar (KTS), das sich über mindestens 3 Weiterbildungssemester mit je 5 Doppelstunden pro Semester erstreckt und unter der Leitung eines von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten VT-

Supervisors erfolgt. Das Fallseminar (KTS) soll möglichst begleitend zu den Behandlungsfällen absolviert werden.

- b) 120 Stunden supervidierte Verhaltenstherapie, davon 3 abgeschlossene Fälle, unter der Anleitung eines von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten VT-Supervisors.
- Mindestens die Hälfte der Behandlungsstunden muss in Einzelsitzungen supervidiert werden. Die VT-Supervision der Behandlungsfälle muss bei **zwei** verschiedenen VT-Supervisoren erfolgen. Jeder Behandlungsfall muss nach jeder 4. Sitzung supervidiert werden. Bei der Gruppensupervision ist die Zahl der Teilnehmer auf 4 zu beschränken und die Sitzungszeit entsprechend zuzuteilen. Der VT-Supervisor darf **nicht** der Vermittler von Selbsterfahrung sein.
- Als Dokumentation der Behandlungsfälle ist der Bayerischen Landesärztekammer pro Behandlungsfall eine detaillierte Bestätigung der VT-Supervisoren vorzulegen, aus welcher der Zeitraum der Behandlung, die Behandlungsstunden, Anzahl und Frequenz der Supervisionen, das Alter des Patienten, das Krankheitsbild, die Methode der Behandlung, ein qualifizierender Kommentar zum Behandlungsverlauf und Angaben zum Behandlungsergebnis hervorgehen.
- Zu den detaillierten Bescheinigungen der VT-Supervisoren über die verhaltenstherapeutischen Behandlungsfälle muss zum jeweiligen Behandlungsfall die eigene schriftliche Dokumentation mit Angaben zur Diagnose, des Therapieverlaufs und des Ergebnisses eingereicht werden.

8. Selbsterfahrung

- a) Die 100 Stunden VT-Einzelselbsterfahrung sind über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten in 1 bis 2 Sitzungen pro Woche bei nur **einem** von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten VT-Lehrtherapeuten zu absolvieren.

oder

- b) Die 100 Stunden VT-Gruppenselbsterfahrung einschließlich der Durchführung von Selbstmodifikationsprogrammen sind über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten bei nur **einem** von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten VT-Lehrtherapeuten mit einer Gruppengröße von maximal 9 Teilnehmern zu absolvieren.
- Alternativ kann die VT-Gruppenselbsterfahrung einschließlich der Durchführung von Selbstmodifikationsprogrammen in Blockform in mindestens 12 Monaten mit mindestens 4 Blöcken je 30 Stunden oder 8 Blöcken je 15 Stunden bei nur **einem** von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten VT-Lehrtherapeuten mit einer Gruppengröße von **maximal 9 Teilnehmern** absolviert werden.

oder

- c) Es können auch 30 bis 50 Stunden VT-Einzelselbsterfahrung in 1 bis 2 Sitzungen pro Woche und 50 bis 70 Stunden VT-Gruppenselbsterfahrung (auch in Blockform) über einen Zeitraum von insgesamt mindestens 12 Monaten bei nur **einem** von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten VT-Lehrtherapeuten absolviert werden.

Zwischen Teilnehmer und Lehrtherapeut dürfen keine persönlichen, familiären oder beruflichen Bindungen oder Abhängigkeitsverhältnisse bestehen.

Eine tiefenpsychologische Selbsterfahrung, eine Selbsterfahrung in einem weiteren Verfahren und eine von einer Krankenkasse finanzierte Selbsterfahrung kann nicht anerkannt werden.

Die Liste der weiterbildungsbefugten Ärzte in Psychotherapie ist im Internet unter www.blaek.de (Weiterbildung, Befugte Ärzte) eingestellt. Entsprechende Vordrucke für die IFA-Gruppe, Entspannungsverfahren, Weiteres Verfahren, Erstuntersuchungen, Selbsterfahrung und Supervision sind unter www.blaek.de (Weiterbildung, Meine Weiterbildung, Zusatzbezeichnungen) zu finden. Eine Weiterbildungsbefugnis im Gebiet ersetzt nicht die Weiterbildungsbefugnis in der Psychoanalyse.

Fortbildungsbescheinigungen und Facharztzeugnisse können nicht akzeptiert werden, da diese nicht alle erforderlichen Angaben enthalten. Es sind Einzelnachweise der Dozenten, Lehrtherapeuten und Supervisoren vorzulegen.

Der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer hat in seiner Sitzung am 29.04.2002 nachfolgende Ergänzungen beschlossen:

In Zusammenhang mit den neugefassten Bestimmungen des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG), die zum 01.01.2002 in Kraft getreten sind, möchte die Bayerische Landesärztekammer zur Verdeutlichung auf die Handhabung hinsichtlich der Anerkennung von Lehrtherapeuten und Supervisoren hinweisen.

Die Bayerische Landesärztekammer ist ausschließlich für Ärzte zuständig und kann somit auch nur Ärzten eine Anerkennung zur Vermittlung von Weiterbildungsinhalten und Verfahren für die Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" erteilen. Der ärztliche Weiterbildungsleiter eines psychotherapeutischen Instituts kann unter seiner Verantwortung auch Diplom-Psychologen oder Psychologische Psychotherapeuten in die ärztliche Weiterbildung einbinden, wenn die Diplom-Psychologen oder Psychologischen Psychotherapeuten ihre Qualifikation über den ärztlichen Weiterbildungsleiter der Bayerischen Landesärztekammer nachgewiesen haben und die Bayerische Landesärztekammer diese dem ärztlichen Weiterbildungsleiter bestätigt hat. Die Bestätigung über die Teilnahme an dem jeweiligen Weiterbildungsinhalt und Verfahren muss auf dem Briefkopf des Instituts, versehen mit den Unterschriften des verantwortlichen ärztlichen Weiterbildungsleiters und des Diplom-Psychologen oder Psychologischen Psychotherapeuten, ausgestellt werden.



Merkblatt zur Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse" gemäß der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24.04.2004 in der aktuellen Fassung (WO)

Stand: Januar 2019

Der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer hat in seiner Sitzung am 23.07.2011 nachfolgende Ausführungsbestimmungen zur Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse" beschlossen. Ergänzt durch die am 28.10.2018 beschlossenen Änderungen des 77. Bayerischen Ärztetages.

Allgemeiner Hinweis:

Die Weiterbildung findet unter Anleitung eines Weiterbilders für Psychoanalyse gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Satz 2 WO statt. Die Liste der Weiterbilder für Psychoanalyse ist unter www.blaek.de (Weiterbildung, Befugte Ärzte) eingestellt.

Die Weiterbildung erfolgt kontinuierlich und besteht aus den drei aufeinander bezogenen Teilen Lehranalyse, Vermittlung theoretischer Kenntnisse sowie Untersuchung und Behandlung.

Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung nach § 2 Abs. 1 WO bei der Bayerischen Landesärztekammer abgeschlossen.

1. Voraussetzung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse"

- a) **24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung** bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 WO. Die Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung sind in § 2 a Abs. 7 WO geregelt.
- b) **12 Monate Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie** bei einem mindestens für 2 Jahre befugten Weiterbilder, die auf die 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden können. Während der Weiterbildung soll bei 60 Patienten eine psychiatrische Anamnese und Befunderhebung sowie Klassifikation der psychiatrischen Erkrankung erfolgen, die Diagnostik und Differentialdiagnostik zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen und körperlich begründbaren Psychosen durchgeführt und Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der allgemeinen und speziellen Psychopathologie erworben werden.
oder
Die vorgeschriebene Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie kann durch den **Nachweis des Erwerbs entsprechender psychiatrischer Kenntnisse** ersetzt

werden, soweit der Erwerb eines gleichwertigen Weiterbildungsstandes in einer Prüfung nachgewiesen ist.

Ärzte, die diesen Nachweis führen wollen, müssen im Rahmen der Teilnahme an psychiatrischen Fallseminaren oder durch eine mindestens 1-monatige Hospitation bei einem mindestens für 2 Jahre befugten Weiterbilder in Psychiatrie und Psychotherapie den Nachweis erbringen, dass sie an 60 Fallvorstellungen teilgenommen haben. Von diesen 60 Fallvorstellungen muss der Teilnehmer mindestens 15 psychiatrisch erkrankte Patienten selbständig exploriert haben. Der Teilnehmer muss die Fallvorstellungen und die selbständige Exploration der Fälle schriftlich dokumentieren.

Die Dokumentation der Fälle hat der zur Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie befugte Arzt ausdrücklich mit einem qualifizierenden Kommentar zu bestätigen.

2. Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in Lehranalyse, während der gesamten Weiterbildung

Die 250 Einzelstunden Lehranalyse sind über 2 Jahre in mindestens 3 Einzelstunden pro Woche bei nur **einem** von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten Lehrtherapeuten zu absolvieren und **müssen** die Langzeittherapien begleiten.

Die Lehranalyse kann **nicht** anerkannt werden, wenn zwischen Teilnehmer und Lehrtherapeut persönliche, familiäre oder berufliche Bindungen (z. B. Berufspolitik, Zusammenarbeit von Vorgesetzten etc.) oder Abhängigkeitsverhältnisse (z. B. Chefarzt, Oberarzt der Klinik etc.) bestehen, die den unabhängigen analytischen Prozess beeinträchtigen.

Eine verhaltenstherapeutische Selbsterfahrung, eine Selbsterfahrung in einem weiteren Verfahren und eine von einer Krankenkasse finanzierte Selbsterfahrung kann **nicht** anerkannt werden.

3. Theoretische Weiterbildung von mindestens 240 Stunden in Seminarform einschließlich Fallseminare (KTS)

- Epidemiologie
- Psychodiagnostik (Testpsychologie)
- Entwicklungspsychologie
- Persönlichkeitslehre
- Traumlehre
- allgemeine und spezielle Krankheitslehre einschließlich psychiatrischer und psychosomatischer Krankheitsbilder
- Untersuchungs- und Behandlungstechnik
- Diagnostik einschließlich differenzialdiagnostischer Erwägungen zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen und körperlich begründeten psychischen Störungen
- Indikationsstellung und prognostische Gesichtspunkte verschiedener Behandlungsverfahren einschließlich präventive und rehabilitative Aspekte
- Kulturtheorie
- Analytische Sozialpsychologie

Der Lehrstoff ist in Seminaren und Gruppenunterricht **kontinuierlich** oder **in Blockform** in einem **im Rahmen eines Gesamtkonzeptes festgelegten Programms** zu

absolvieren und veranstaltungsbezogen durch Weiterbildungsbescheinigungen des jeweiligen Dozenten konkret nachzuweisen.

Es können pauschal 80 Stunden der theoretischen tiefenpsychologischen Weiterbildung angerechnet werden.

4. Untersuchung und Behandlung

- a) Es sind 20 supervidierte und dokumentierte psychoanalytische Untersuchungen mit nachfolgenden Sitzungen zur Beratung oder zur Einleitung der Behandlung nachzuweisen, die jede für sich von einem von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten Supervisor bescheinigt werden müssen.
7 Anamnesen müssen zu Beginn der eigenen analytischen Behandlungen nachgewiesen werden.
Der Supervisor hat eine Bescheinigung unter Angabe von Chiffre, Diagnose, Datum der Anamnesenerhebung und Datum der Supervision auszustellen.
Die 10 dokumentierten und supervidierten tiefenpsychologischen Erstuntersuchungen, welche für den Erwerb der Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" nachgewiesen werden mussten, können angerechnet werden.
- b) 60 Doppelstunden kontinuierliche Teilnahme an einem kasuistischen Seminar zur Behandlungstechnik, welche auch auf den Buchstaben d) angerechnet werden kann.
- c) 600 dokumentierte psychoanalytische Behandlungsstunden, darunter 2 Behandlungen von mindestens 250 Stunden, unter der Anleitung eines von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten Supervisors. Für Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie gilt abweichend folgende Regelung: 600 dokumentierte psychoanalytische Behandlungsstunden, darunter 2 Behandlungen von mindestens 180 Stunden, unter der Anleitung eines von der Bayerischen Landesärztekammer hierzu anerkannten Supervisors.

Jeder Behandlungsfall muss nach jeder 4. Sitzung supervidiert werden. Die Supervision der Behandlungsfälle muss bei **zwei** verschiedenen Supervisoren erfolgen.

Maximal 200 Behandlungsstunden können in Gruppensupervision erfolgen, wobei die Zahl der Teilnehmer auf 4 zu beschränken und die Sitzungszeit entsprechend zuzuteilen ist.

Der Supervisor darf **nicht** der Vermittler von Selbsterfahrung sein.

Die Patienten der 2 Behandlungen von mindestens 250 Stunden Dauer müssen bei Beginn der Behandlung mindestens 18 Jahre alt sein. Die Patienten der restlichen Behandlungen können auch jünger sein.

Als Dokumentation der Behandlungsfälle ist der Bayerischen Landesärztekammer pro Behandlungsfall eine detaillierte Bestätigung der Supervisoren vorzulegen, aus welcher der Zeitraum der Behandlung, die Behandlungsstunden, Anzahl und Frequenz der Supervisionen, das Alter des Patienten, das Krankheitsbild, die Methode der Behandlung, ein qualifizierender Kommentar zum Behandlungsverlauf und Angaben zum Behandlungsergebnis hervorgehen.

- d) Regelmäßige Teilnahme an einem begleitenden Fallseminar von 60 Doppelstunden Dauer, welches während der Durchführung der eigenen analytischen Behandlungen, die unter Supervision erfolgen, absolviert wird, welche auch auf den Buchstaben b) angerechnet werden kann.

Die Liste der weiterbildungsbefugten Ärzte in Psychoanalyse ist im Internet unter www.blaek.de (Weiterbildung, Befugte Ärzte) eingestellt. Entsprechende Vordrucke für die Erstuntersuchungen, Selbsterfahrung und Supervision sind unter www.blaek.de (Weiterbildung, Meine Weiterbildung, Zusatzbezeichnungen) zu finden. Eine Weiterbildungsbefugnis im Gebiet ersetzt nicht die Weiterbildungsbefugnis in der Psychoanalyse. Fortbildungsbescheinigungen und Facharztzeugnisse können nicht akzeptiert werden, da diese nicht alle erforderlichen Angaben enthalten. Es sind Einzelnachweise der Dozenten, Lehrtherapeuten und Supervisoren vorzulegen.

Der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer hat in seiner Sitzung am 29.04.2002 nachfolgende Ergänzungen beschlossen:

In Zusammenhang mit den neugefassten Bestimmungen des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG), die zum 01.01.2002 in Kraft getreten sind, möchte die Bayerische Landesärztekammer zur Verdeutlichung auf die Handhabung hinsichtlich der Anerkennung von Lehrtherapeuten und Supervisoren hinweisen.

Die Bayerische Landesärztekammer ist ausschließlich für Ärzte zuständig und kann somit auch nur Ärzten eine Anerkennung zur Vermittlung von Weiterbildungsinhalten und Verfahren für die Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" erteilen. Der ärztliche Weiterbildungsleiter eines psychotherapeutischen Instituts kann unter seiner Verantwortung auch Diplom-Psychologen oder Psychologische Psychotherapeuten in die ärztliche Weiterbildung einbinden, wenn die Diplom-Psychologen oder Psychologischen Psychotherapeuten ihre Qualifikation über den ärztlichen Weiterbildungsleiter der Bayerischen Landesärztekammer nachgewiesen haben und die Bayerische Landesärztekammer diese dem ärztlichen Weiterbildungsleiter bestätigt hat. Die Bestätigung über die Teilnahme an dem jeweiligen Weiterbildungsinhalt und Verfahren muss auf dem Briefkopf des Instituts, versehen mit den Unterschriften des verantwortlichen ärztlichen Weiterbildungsleiters und des Diplom-Psychologen oder Psychologischen Psychotherapeuten, ausgestellt werden.